

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dittweiler

für die Haushaltsjahre 2025/ 2026

vom 24.07.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dittweiler hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 12.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Haushaltsjahr 2025 wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.07.2025 genehmigt. Gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurden Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Ortsgemeinde wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Haushaltsjahr 2026 wurde somit nicht genehmigt und muss nachgebessert werden.

§1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	1.879.700	Euro	1.918.475	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.995.160	Euro	1.998.940	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag</u>	auf	-115.460	Euro	-80.465	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-36.810	Euro	-2.865	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	213.900	Euro		Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	113.900	Euro		Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	100.000	Euro		Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf		Euro		Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	84.100	Euro	84.820	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-84.100	Euro	-84.820	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf	-20.910	Euro	-87.685	Euro.

§2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
zinslose Kredite	auf		Euro		Euro
verzinsten Kredite	auf		Euro		Euro
zusammen	auf		Euro		Euro.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO werden wie folgt veranschlagt:

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
zinslose Kredite	auf	Euro		Euro	
verzinsten Kredite	auf	Euro		Euro	
zusammen	auf	Euro		Euro.	

§3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von	2.262.489,80	Euro
Für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von	2.355.892,80	Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
- Grundsteuer A	auf	360 v.H.	360 v.H.
- Grundsteuer B	auf	600 v.H.	600 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	400 v.H.	400 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	50 Euro	50 Euro
- für den zweiten Hund	auf	70 Euro	70 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	150 Euro	150 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	270 Euro	270 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	420 Euro	420 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	570 Euro	570 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Beitragssatz für Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf	28,06 €/ha	28,06 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz und beträgt:	22,00 €/ha	22,00 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Vorläufiger Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorvorjahres	(2023)	533.552,58	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorjahres (Plan)	(2024)	547.662,58	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres (Plan)	(2025)	432.202,58	Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß §100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gem. § 16 Abs.3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Dittweiler, den 24.07.2025

Gez.
- Winfried Cloß -
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dittweiler ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 18.06.2025 vorgelegt worden.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile ☐

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2025 ☒

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2026 ☐

Kusel, den 21.07.2025

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Theresa Klein

Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.08.2025 bis 12.08.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 24.07.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

- L o t h s c h ü t z -
Bürgermeister